

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Thomas- Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf des Gottesdienstes mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Vorbemerkung:

Ab 4. Mai 2020 sind Gottesdienste in Schleswig-Holstein auch während der geltenden Kontaktbeschränkungen ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt. Voraussetzung zur Feier der Gottesdienste ist die Einhaltung der durch Landesverordnung geregelten Beschränkung der Teilnehmenden sowie die Einhaltung der nachfolgenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzeptes.

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind:

- die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-,-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO) vom 03. Mai 2020;
- die Handlungsempfehlungen der Nordkirche zum kirchlichen Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie vom 04. Mai 2020.
- Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 05. Mai 2020.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 Verfassung) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof im Umlaufbeschluss vom 13. Mai 2020 nachfolgendes

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf des Gottesdienstes mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

beschlossen:

1. Grundlegende Festsetzungen

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Teilnehmer*innenzahl für Gottesdienste in der Birgitta-Thomas Kirche zu wird in Anwendung von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO auf **24 Personen** begrenzt. Bei der Bestimmung der Höchstteilnehmerzahl werden Pastor*in, Küster*in, Ordner*in und Lektor*innen sowie Organist*in nicht mitgerechnet.

Bei den Sitzplätzen ist ein Mindestabstand von zwei Metern in alle Richtungen einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken und die Markierung von Sitzplätzen sichergestellt. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. In gemeinsamer Wohnung lebende Personen sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Ein- und Ausgang müssen über die Kirchentüren erfolgen. Fluchtwege sind offen zu halten.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer*innen eingehalten wird müssen die Besucher*innen vor dem Gottesdienst einen Meldezettel ausfüllen. Bei der Anmeldung werden Namen und Kontaktdaten der Personen erfasst. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben und nicht der Abstandsregel unterliegen, können gesondert platziert werden.

Die erfassten Daten werden 21 Tage lang aufbewahrt und dann vernichtet.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).
- Während des Gottesdienstes haben die Besucherinnen und Besucher Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diejenigen, die im Gottesdienst sprechen (Gebete, Lesungen, Predigt etc.) können zu diesem Zweck den Mund-Nasen-Schutz ablegen.
- Zwischen denen, die im Gottesdienst sprechen, und den anderen Menschen in der Kirche ist ein ausreichender Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten. Die den Gottesdienst Gestaltenden sollen zudem den Altarraum nicht verlassen.
- Mikrofone sind jeweils nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Eine Abdeckung mit Frischhaltefolie ist zu empfehlen.
- Aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos beim gemeinsamen Singen entfällt der Gemeindegesang.

- Orgelmusik oder die Musik von Einzelinstrumenten (keine Blasinstrumente) kann für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden. Musik von Chören oder Orchestern muss unterbleiben. Musik von kleinen Ensembles kann nur stattfinden, wenn ein ausreichender Sicherheitsabstand (vier Meter) zu anderen Menschen in der Kirche eingehalten werden kann. Bei solistischem Gesang ist ein größerer Abstand nötig und es ist darauf zu achten, dass nicht in Richtung Gemeinde gesungen wird.
- Im Kirchenvorraum wird ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufgestellt. Jede/r Teilnehmer*in muss sich vor Betreten des Kirchraumes die Hände nach den Empfehlungen des RKI desinfizieren.
- Auf eine Begrüßung mit Handschlag wird verzichtet.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung zur Teilnahme am Gottesdienst darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Für die Besucher*innen liegen Stifte zur einmaligen Verwendung und ein Anmeldebogen bereit, in diesen müssen sich die Besucher*innen eintragen. Die Stifte sind nach der Verwendung zu desinfizieren. Eine Ordner*in informiert die Besucher*innen über die Beschränkungen, die in § 2 aufgeführt sind.

4. Einlass

4.1 Eingangstür

Vor der Kirchentür werden zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern beim Anstehen auf dem Vorplatz entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die Kirchentür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Die Kirche wird ausschließlich durch das Foyer betreten.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass nur Personen am Gottesdienst teilnehmen, die den Meldezettel ausgefüllt haben und die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Sie erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner*in (Ehrenamtliche aus der Kirchengemeinde), die keiner Risikogruppe angehören darf und Mund-Nase-Bedeckung tragen muss.

Der/die Ordner*in kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen Mund-Nase-Bedeckung tragen.

In der Kirche ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

4.3 Während des Gottesdienstes muss eine Ordner*in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

5. Gottesdienstablauf

Die Dauer des Gottesdienstes darf 45 Minuten nicht überschreiten.

Grundsätzlich wird auf Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden, Liturg*innen (z.B. Handauflegung zum Segen) verzichtet.

5.1 Abendmahl

Auf die Feier des Abendmahls im Gottesdienst wird bis auf weiteres verzichtet, da hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist.

5.2 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Perikopenbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Abkündigungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach dem Gottesdienst gründlich gereinigt.

5.3 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für die Pastor*in sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

5.4 Kollekte

Die Kollekte wird am Ausgang in bereitstehenden Behältnissen wie Körben etc. kontaktfrei eingesammelt. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden.

5.5. Beteiligte Personen

An der Durchführung des Gottesdienstes werden nur die unbedingt erforderlichen liturgischen Personen beteiligt.

6. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Kirchentür,

die direkt ins Freie führt, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner*innen achten darauf, „Versammlungen“ auf dem Kirchhof zu verhindern.

7. Reinigung der Bankreihen

Vor und nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren Kontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Ambo, etc.) und Mikrofone gründlich zu desinfizieren. Die Kirche, sowie der Vorraum sind gut zu lüften. Über die Reinigungs- und Lüftungstätigkeiten ist eine taggleiche schriftliche Dokumentation zu erstellen.

8. Kasualgottesdienste

8.1 Grundsätzliches

Für Kasualgottesdienste gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 entsprechend. Es gilt in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden unter Ziffer 1.1 Satz 1.

Alle verschiebbaren Gottesdienste (z.B. zur Taufe oder Trauung) werden verschoben. Auf die Durchführung von Gottesdiensten, die größere Besucherzahlen anziehen (z.B. Regionalgottesdienste, Festgottesdienste) wird verzichtet.

8.2 Taufe

Taufen finden in der Regel außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes statt. Sie können auch als Haustaufe in der Häuslichkeit der Tauffamilie stattfinden.

Neben den unter Ziffer 2. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Auch am Taufbecken ist der Abstand von 2 Metern einzuhalten und die Zahl der Personen auf ein Minimum zu beschränken.
- Tauffamilie und Pastor*in tragen einen Mund-Nase-Schutz, wenn dieser Abstand unterschritten werden muss.
- Das Taufwasser ist vorher abzukochen, abkühlen zu lassen, in ein vorher desinfiziertes Becken zu geben und bis zur konkreten Handlung abzudecken. Die Tauffamilie bringt das Handtuch mit.
- Die Tauffamilie bringt ihre eigene Taufkerze mit.
- Nur Familienangehörige aus dem Haushalt halten das Kind.

8.3 Trauung

Neben den unter Ziffer 2. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Beim Einzug ist im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten.

- Die Segnung des Brautpaares sollte ohne Handauflegung erfolgen.
- Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche müssen die Abstandsregeln beachtet werden.

8.4 Beerdigung

Trauerfeiern können in der Kirche und im Freien stattfinden, wobei bei Trauerfeiern in der Kirche in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden unter Ziffer 1.1 Satz 1 gilt.

Bei den im Freien stattfindenden Teilen der Trauerfeier sollen möglichst viele Personen teilnehmen können.

Die bestehenden Abstands- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Für den Kirchengemeinderat

(DS)

Vorsitzende

Mitglied